

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2020-14

Ausgabe: 27.05.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Tittling für das Jahr 2020
2. Bekanntmachung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal vom 20.05.2020
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal für das Jahr 2020

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Tittling, Landkreis Passau
für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeinde-ordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.016.300,-- €

und

im **Vermögenshaushalt** mit 134.200,-- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 712.000,- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf 200 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.560,0000 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Verwaltungshaushalt wird auf 169.383,33 € festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 25. jeden ersten Quartalmonats fällig. Die Schulverbandsumlage im folgenden Jahr wird in Höhe der im abgelaufenem Jahr festgesetzten Vierteljahres-beträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist (Art. 9 BaySchFG, Art. 42 KommZG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 FAG)

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Tittling, 19. Mai 2020

Schulverband Tittling

gez. Helmut Willmerdinger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.05.2020, SG. 31-02, Az.: 941 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2020 keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2020 wird hiermit gem. Art. 24 KommZG i. V. Art 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling (Rathaus Zimmer 17), innerhalb der allg. Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. Art. 65 Abs. 3 GO).“

Tittling, 19. Mai 2020

Schulverband Tittling

gez. Helmut Willmerdinger
Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Passau

Az.: 31-02 Apl. Nr. 0542

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal

Der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.05.2020 seine Entschädigungssatzung geändert und gleichzeitig neu gefasst.

Die gemäß Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Zweckverband angezeigte Änderung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 26.05.2020
Landratsamt Passau

Stockinger
Reg.Amtsrätin

SATZUNG
über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten
für den Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal
vom 20.05.2020

Der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1
Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden
und dessen Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 650,00 €.
- (2) Zur Abgeltung von Wegstreckenentschädigungen im Verbandsgebiet erhält der Verbandsvorsitzende im Juli und Dezember jeden Jahres eine Pauschale von 450 €. Für auswärtige Tätigkeiten erhält der Verbandsvorsitzende Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz.
- (3) Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung nach ihrer besonderen Inanspruchnahme in Höhe von 20 € je geleistete Stunde. Anfallende Fahrt- und Reisekosten werden nach dem Bayer. Reisekostengesetz erstattet. Diese Regelung gilt nur für die ersten zwei Monate der Vertretung. Bei einer längeren Vertretung wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 bezahlt.

§ 2
Entschädigung für Verbandsräte

- (1) Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören („geborene“ Verbandsräte), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse keine Sitzungsgeldpauschale. Als Ersatz für die entstandenen Fahrtkosten wird eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 10,00 € je Sitzung gezahlt.
- (2) Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Sätze 2 und 3 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören („gekorene“ Verbandsräte), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25 € je Sitzung festgesetzt. Als Ersatz für die entstandenen Fahrtkosten wird eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 10,00 € je Sitzung gezahlt.

§ 3
Entschädigung für Mitglieder Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Verbandsräte, die als Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmt sind erhalten eine Aufwandsentschädigung je Sitzungstag in Höhe von 25,00 €. Als Ersatz für die entstandenen Fahrtkosten wird eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 10,00 € je Sitzung gezahlt.

§ 4
Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Entschädigungen nach § 1 Abs. 1 und 2 werden zum Ende des Monats ausbezahlt.
- (2) Die Entschädigungen nach § 1 Abs. 3, § 2 und 3 werden zum Ende der Geschäftsjahre ausgezahlt.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 21. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.02.2018 außer Kraft.

gez.
Neukirchen am Inn, 20.05.2020

Zweckverband Wasserversorgung
Unteres Inntal

Manfred Hammer
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal
(Landkreis Passau)
für das Wirtschaftsjahr 2020**

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung und des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen mit **3.405.100,00 Euro**

und

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.082.900,00 Euro**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.590.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2020 werden keine Verpflichtungserklärungen festgesetzt.

§ 4

(1) *Betriebskostenumlage*

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) *Investitionsumlage*

Eine Investitionsumlage kann nicht erhoben werden.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **450.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Neukirchen am Inn, den 26. Mai 2020

Zweckverband
Wasserversorgung
Unteres Inntal

gez.
Manfred Hammer, Vorstandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.05.2020 AZ: 941 mitgeteilt, dass für § 2 – Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt wird (Art 40 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO)

III.

Die Haushaltssatzung 2020 wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG und § 4 BekV zur Einsicht bereit.